

Brandschutzordnung und Verhaltensregeln für Schüler*innen und Lehrkräfte

1 Allgemeines

- 1.1 Die bei Brandausbruch und sonstigen Evakuierungen erforderlichen Maßnahmen werden durch diese Brandschutzordnung geregelt.
- 1.2 Mindestens einmal jährlich ist diese Brandschutzordnung allen Mitarbeiter*innen sowie den Schüler*innen bekannt zu geben. Auf die Bedeutung der akustischen Alarmsignale ist hinzuweisen.

Hauptverantwortlicher für die Einhaltung und Durchführung dieser Brandschutzordnung ist der Schulleiter.

Verantwortliche/r im Haupthaus Parade

- H. Frühbuß** untere Etage, Fleischereiwerkstatt und Bistro
Fr. Schröder Etage 1
H. Kopel Etage 2
H. Scheuerer Etage 3

Verantwortliche/r in der Außenstelle Hotelfachschule

Hr. Krämer

Verantwortliche/r in der Außenstelle Schildstraße

Fr. Wunsch

2 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- 2.1 Durch die Schulleitung bzw. die Verantwortlichen ist mit den Lehrkräften, Schüler*innen mindestens einmal jährlich eine Feueralarmübung durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.
- 2.2 Alle anwesenden Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.
- 2.3 Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
- 2.4 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch den örtlichen Sicherheits- oder Brandschutzbeauftragten.
- 2.5 Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen und Geräten sowie Anzeichen hierfür (z.B. flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind umgehend der Schulleitung bzw. der/dem für den Bereich jeweils Verantwortlichen zu melden.
- 2.6 Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind ausschließlich durch Fachkräfte zu reparieren.
- 2.7 Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.
- 2.8 Feuerschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Sie sollen eine Verqualmung und Brandübertragung der Fluchtwege verhindern und dürfen deshalb nie verkeilt oder anderweitig blockiert werden.

Erstellt am:	2018-06-25	erstellt von:	
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2018-06-25	Zuletzt geändert von:	Alexander Jach
Dokumentenpfad:	2018.06.25 Brandschutzordnung		Seite 1 von 3

- 2.9 Durch regelmäßige Kontrollen der Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.
- 2.10 Alle Mitarbeiter*innen sind über die Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu unterrichten. Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.
- 2.11 Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen, die auf dem Grundstück und im Gebäude tätig werden, ist diese Brandschutzordnung bekannt zu machen.

3 Verhaltensregeln für Schüler*innen und Lehrkräfte im Falle eines Brandes

- 3.1 Alle sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- 3.2 Jeder Brand ist sofort zu melden über den nächsten Druckknopf-Feuermelder und/oder durch telefonische Meldung über den Notruf 112 mit genauen Angaben von:
 - Anruf erfolgt aus der Schule ...(jeweiliger Standort).....
 - wer meldet
 - was ist passiert
 - wie viele Personen sind gefährdet oder verletzt
 - wo ist etwas passiert
 - **ganz wichtig: warten auf Rückfragen!**

Im Notfall sind folgende Stellen/Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

- Schulleitung
- Sekretariat
- Hausmeister

Bei Feuer- bzw. Evakuierungsalarm verlassen alle Lehrkräfte mit ihren Klassen unverzüglich das Schulgebäude.
Alle anderen Personen verlassen das Gebäude auf dem nächstliegenden Fluchtweg und finden sich am Sammelplatz ein.

Sammelplätze:

- Gebäude „Parade“: Schulhof der Hanseschule
- Gebäude „Schildstraße“: Kirchhof St. Aegidienkirche über Aegidienstraße
- Gebäude „Hotelfachschule“: Kirchhof St. Aegidienkirche über St.-Annen-Straße

Dabei beachten:

Personen warnen
Menschen retten
Menschen mit Behinderungen helfen und aus dem Gefahrenbereich bringen
Brennende Personen mit Decken/ Kleidungsstücke oder durch Wälzen auf dem Boden löschen ohne sich dabei selber zu gefährden !

- 3.3 Die Fenster sind sofort zu schließen. Türen beim Verlassen des Klassenraums schließen, aber nicht abschließen! Feuerschutzabschlüsse schließen.
- 3.4 Die Lehrkraft führt die Klasse (Schülerzahl ist festgestellt) unter Mitnahme des Klassenbuches auf den hierfür festgelegten Wegen zum Sammelplatz und hält die Gruppe dort zusammen.
- 3.5 Die Vollständigkeit der Gruppe (Anzahl) ist dem Verantwortlichen von der Lehrkraft mitzuteilen.
Die Meldung muss enthalten:
- die Klassenbezeichnung

Erstellt am:	2018-06-25	erstellt von:	
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2018-06-25	Zuletzt geändert von:	Alexander Jach
Dokumentenpfad:	2018.06.25 Brandschutzordnung		Seite 2 von 3

- die Anzahl der Schüler*innen
 - Namen und möglichst auch Personenbeschreibung vermisster Schüler*innen
 - Name der verantwortlichen Lehrkraft
- 3.6 Ist eine Gruppe unbeaufsichtigt, wenn der Alarm ertönt, so ist sie von der Aufsichtsperson der nächstgelegenen Gruppe mit zu betreuen.
- 3.7 Die Kontrolle und Überprüfung der Evakuierung – einschließlich der Toiletten – erfolgt durch den jeweils Verantwortlichen, die den Erfolg dem Schulleiter bzw. Einsatzleiter melden.
- 3.8 Sollte der Fluchtweg abgeschnitten sein, bleiben Lehrkraft und Schüler*innen im Klassenraum. Die Türen sind zu schließen und die Fenster sind – je nach Lage und Umfang des Brandes – zu öffnen, um sich bemerkbar machen zu können.
- 3.9 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- 3.10 Am Sammelplatz sind von allen Beteiligten in Ruhe weitere Anweisungen abzuwarten.
- 3.11 Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Mitarbeiter einzuweisen.
Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
Die Angriffswege der Feuerwehren sind freizuhalten!
- 3.12 Ein Entstehungsbrand sollte – sofern möglich und keine Eigengefährdung entsteht – möglichst mit dem nächstgelegenen Löschgerät bekämpft werden.

4 Verhalten nach Bränden

- 4.1 Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- 4.2 Folgeschäden sollten durch das Sichern der Brandstelle, das Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.
- 4.3 Brandmeldeanlagen, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- 4.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Lübeck, 25.06.2018
Ort, Datum

gez. Jach
Schulleitung

Hinweise auf ergänzende (ggf. zu erstellende) Unterlagen und Informationen:

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1 Teil A (Aushang innerhalb der Schulen, richtet sich an alle Personen), DIN 14096-2 Teil B (richtet sich an regelmäßige Nutzer/innen der Schulen), DIN 14096-3 Teil C (richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Flucht- und Rettungspläne nach DIN 4844-3 und GU-V A8

Wichtige Hinweise für Alarmpläne, Brandschutzordnung, für den Feueralarm und für die Unterweisung der Schüler/innen sind in der Informationsbroschüre der Gesetzlichen Unfallversicherung „Feueralarm in der Schule“ – GU-SI 8051 zu finden

Alarmierungsplan
(Auflistung der im Brand- oder Gefahrenfall zu alarmierenden Personen und Einrichtungen)

Erstellt am:	2018-06-25	erstellt von:	
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2018-06-25	Zuletzt geändert von:	Alexander Jach
Dokumentenpfad:	2018.06.25 Brandschutzordnung		Seite 3 von 3